

Die Stadt
informiert



Betriebssatzung für den Eigenbetrieb

„Stadthallen Flörsheim am Main“

(in der Fassung des I. Nachtrages vom 02.06.2016)



Betriebssatzung für den Eigenbetrieb **„Stadthallen Flörsheim am Main“**

Aufgrund der §§ 5, 51, 127 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl S. 618) und der §§ 1 und 5 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) in der Fassung vom 09.06.1989 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 5 vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Flörsheim am Main am 24. Juli 2014 folgende Satzung, zuletzt geändert durch den I. Nachtrag vom 2. Juni 2016, beschlossen:

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb **„Stadthallen Flörsheim am Main“**

§ 1

Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes

- (1) Die Stadthalle Flörsheim, die Goldbornhalle, die Weilbachhalle, der Flörsheimer Keller sowie der Güterschuppen am Flörsheimer Bahnhof werden zu einem Eigenbetrieb zusammengeschlossen und nach den für diesen geltenden Rechtsvorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebes ist die Errichtung und der Betrieb der unter Ziffer 1 genannten Einrichtungen und Einrichtungen ähnlicher Art. Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernde und ihn wirtschaftlich berührende Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.
- (3) Der Eigenbetrieb ist weiterhin berechtigt, eine Beteiligung bei der MTR -Main-Taunus-Recycling GmbH - und auch sonstige Beteiligungen zu halten.

§ 2

Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Stadthallen Flörsheim am Main“.

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 500.000 Euro.

§ 4 Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung besteht aus dem/der Betriebsleiter/in und dessen/deren Stellvertreter/in.
- (2) Der Magistrat regelt mit Zustimmung der Betriebskommission die Geschäftsverteilung durch eine Geschäftsordnung.

§ 5 Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) Die Betriebsleitung vertritt die Stadt in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die nach den Bestimmungen dieser Satzung nicht der Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung obliegen.
- (2) Die Vertretung erfolgt durch den/die Betriebsleiter/in oder - bei dessen/deren rechtlicher oder tatsächlicher Verhinderung - durch den/die vom Magistrat durch die Geschäftsordnung hierfür bestimmten Stellvertreter/in.
- (3) Erklärungen in Angelegenheiten des Eigenbetriebes, durch die die Stadt verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbar qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein. Im Rahmen der laufenden Betriebsführung werden sie von den nach Abs. 2 Vertretungsberechtigten abgegeben. Im Übrigen sind sie nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Bürgermeister oder seinem allgemeinen Vertreter sowie von einem weiteren Mitglied des Magistrats unterzeichnet sind (§ 71 HGO). Auf die Vorschrift des § 3 Abs. 4 EigBGes wird besonders verwiesen.
- (4) Im Rahmen der laufenden Betriebsführung kann die Betriebsleitung auch besondere Betriebsangehörige zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften in der Form des vorstehenden Abs. 3 Satz 1 ermächtigen.
- (5) Die Namen der Vertretungsberechtigten und der Umfang ihrer allgemeinen Vertretungsbefugnisse werden nach den Regelungen der Hauptsatzung öffentlich bekanntgemacht.
- (6) Die Vertretungsberechtigten unterzeichnen unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses.
Die von der Betriebsleitung gemäß Absatz 4 ermächtigten Dienstkräfte unterzeichnen „im Auftrag“.
- (7) Bei Erklärungen Dritter in Angelegenheiten des Eigenbetriebes gegenüber der Stadt genügt die Abgabe gegenüber dem Betriebsleiter oder gegenüber dem nach der Geschäftsordnung und nach Abs. 5 zuständigen Stellvertreter.

§ 6 Allgemeine Aufgaben der Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung hat die Vorlagen an die Betriebskommission sowie die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes vorzubereiten, soweit diese Aufgabe nicht nach §7 EigBGes der Betriebskommission zugewiesen ist. Sie hat den Eigenbetrieb wirtschaftlich und sparsam zu führen.

(2) Im Übrigen ergeben sich die Aufgaben aus § 4 EigBGes.

§ 7 **Betriebskommission** ⁽¹⁾

(1) Der Betriebskommission gehören an:

1. neun Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, die von dieser für die Dauer ihrer Wahlzeit aus ihrer Mitte zu wählen sind; diese können sich von anderen Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung vertreten lassen.
2. kraft ihres Amtes
 - a) der Bürgermeister oder in seiner Vertretung ein von ihm zu bestimmendes Mitglied des Magistrats
 - b) drei weitere Mitglieder des Magistrats und die gleiche Anzahl von Stellvertretern, die von diesem zu benennen sind; darunter muss der für das Finanzwesen zuständige Dezernent sein.
3. zwei Mitglieder des Personalrates des Eigenbetriebes und die gleiche Anzahl von Stellvertretern, die auf dessen Vorschlag von der Stadtverordnetenversammlung nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl für die Dauer der Wahlzeit des Personalrates zu wählen sind.

(2) Den Vorsitz in der Betriebskommission führt der Bürgermeister oder ein von ihm bestimmter Vertreter. An den Sitzungen der Betriebskommission nimmt die Betriebsleitung teil. Sie ist auf Verlangen zu dem Gegenstand der Verhandlungen zu hören. Sie ist verpflichtet, der Betriebskommission auf Anforderung Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen.

§ 8 **Aufgaben der Betriebskommission**

- (1) Die Betriebskommission ist für die in § 7 EigBGes genannten Aufgaben zuständig.
- (2) Die Betriebskommission ist, unbeschadet der Bestimmung in Abs. 1, für folgende Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören:
 1. Ihr obliegt insbesondere die Genehmigung von Geschäften aller Art im Rahmen des Wirtschaftsplans, deren Wert 25.000 Euro netto im Einzelfall übersteigt;
 2. Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen.

⁽¹⁾ § 7 Abs. 1 Nr. 1 und 2 b) in der Fassung des I. Nachtrages zur Betriebssatzung vom 02.06.2016

- (3) Durch Änderung der Betriebssatzung kann die Stadtverordnetenversammlung der Betriebskommission zusätzliche Angelegenheiten übertragen. Die in der Satzung festgelegten Rechte der Stadtverordnetenversammlung oder des Magistrats dürfen jedoch dadurch nicht geschmälert werden.
- (4) Die Betriebskommission hat den Magistrat über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen.
- (5) In dringenden Fällen kann die Betriebsleitung, wenn die vorherige Entscheidung der Betriebskommission nicht eingeholt werden kann, die erforderlichen Maßnahmen von sich aus anordnen. Hiervon hat sie dem Vorsitzenden der Betriebskommission unverzüglich Kenntnis zu geben.

§ 9

Aufgaben des Magistrats

- (1) Die Befugnisse des Magistrats gegenüber dem Eigenbetrieb ergeben sich aus dem EigBGes und aus dieser Satzung. Er hat die Aufgabe, dafür zu sorgen, dass die Verwaltung und die Wirtschaftsführung des Eigenbetriebs mit den Planungen und Zielen der Stadtverwaltung im Einklang steht (§ 8 EigBGes).
- (2) Der Magistrat hat einen Beschluss der Betriebskommission nach Anhörung der Betriebskommission aufzuheben, wenn dieser das Recht verletzt; er kann ihn ändern, soweit er gegen die Planungen und Ziele der Stadtverwaltung verstößt.
- (3) Die allgemeinen Anordnungen und Richtlinien des Magistrates für die gesamte Stadtverwaltung gelten sinngemäß auch für den Eigenbetrieb, soweit nicht ausdrücklich abweichendes bestimmt ist oder soweit ihnen nicht die Vorschriften des EigBGes oder der Betriebssatzung entgegenstehen.

§ 10

Aufgaben der Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung als das oberste Organ der Stadt hat insbesondere nach Maßgabe der § 121 Abs. 8 und § 127 HGO über alle Grundsätze zu entscheiden, nach denen der Eigenbetrieb der Stadt gestaltet und wirtschaftlich geleitet werden soll.
- (2) Im Übrigen ergeben sich die Aufgaben aus § 5 EigBGes.
- (3) Soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung oder um eine Zuständigkeit der Betriebskommission nach § 8 dieser Satzung handelt, kann sich die Stadtverordnetenversammlung durch Änderung der Betriebssatzung weitere Angelegenheiten zur eigenen Entscheidung vorbehalten.

§ 11

Personalangelegenheiten

- (1) Der Betriebsleiter und die beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten werden unbeschadet des Abs. 2 nach Anhörung der Betriebskommission vom Magistrat als Bedienstete der Stadt eingestellt, angestellt, befördert und entlassen.

(2) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter aller Bediensteten des Eigenbetriebes.

§ 12 **Kassen- und Kreditwirtschaft**

Die für den Eigenbetrieb einzurichtende Sonderkasse wird mit der Stadtkasse verbunden. Die Vorschriften der §§ 117 HGO, 12 EigBGes sind besonders zu beachten.

§ 13 **Wirtschaftsjahr**

Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr der Stadt.

§ 14* **Jahresabschluss, Lagebericht und Erfolgsübersicht**

*: Auf §§ 27, 24 Abs. 3 EigBGes wird hingewiesen

- (1) Die Betriebsleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von 6 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, unter Angabe des Datums zu unterschreiben und der Betriebskommission vorzulegen.
- (2) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Behandlung des Jahresergebnisses ist mit dem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers mit Datum nach den Regelungen der Hauptsatzung bekanntzumachen.
- (3) Im Anschluss an die Bekanntmachung sind der Jahresabschluss und der Lagebericht nach den Regelungen der Hauptsatzung öffentlich auszulegen; in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen

§ 15 **Inkrafttreten ⁽²⁾**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt damit die bisherige Satzung vom 05.05.2011 außer Kraft.
- (2) Der I. Nachtrag zur Betriebssatzung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Flörsheim am Main, 03.06.2016

gez.
Michael Antenbrink
Bürgermeister

⁽²⁾ § 15 in der Fassung des I. Nachtrages zur Betriebssatzung vom 02.06.2016